

Besonders gefährliche Hunde: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt schmerzlose Tötung nach tödlicher Bissattacke

Zur Vorgeschichte: Hintergrund für das gegenständliche Verfahren ist die tödliche Bissattacke mehrerer American Staffordshire Terrier auf eine Joggerin im Oktober 2023 in Naarn; in diesem Zusammenhang hatte das Landesverwaltungsgericht 2024 bereits die Untersagung der Hundehaltung der Halterin zu beurteilen (siehe dazu die [Medienmitteilung vom 17. April 2024](#)).

Im Frühjahr 2025 wurde der Hundehalterin mit einem weiteren Bescheid des [nunmehr] zuständigen Bürgermeisters die Hundehaltung [neuerlich] untersagt; gleichzeitig wurden ihr auch die Hunde abgenommen. Dieser Bescheid blieb unbekämpft und wurde rechtskräftig.

Im Anschluss daran wurde der Hundehalterin von der Bezirkshauptmannschaft das Eigentum an den Hunden entzogen, der Antrag der Halterin auf Heraushabe der Hunde abgewiesen und wegen besonderer Gefährlichkeit die schmerzlose Tötung der Tiere angeordnet.

Gegen diesen Bescheid erhob die Hundehalterin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte im Wesentlichen vor, dass die Bestimmungen des im Jahr 2024 neu erlassenen Oö. Hundehaltegesetzes vorliegendenfalls noch nicht anwendbar seien, dass daher auch eine neue „Gefährlichkeitsuntersuchung“ der Hunde erfolgen müsse und die Hunde außerdem bereits im Frühjahr 2025 einem speziell für derartige Hunde ausgebildeten Hundetrainer geschenkt worden seien.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass die Beschwerde abzuweisen war.

Hinsichtlich des Eigentums an den verfahrensgegenständlichen Hunden war festzustellen, dass eine gültige Eigentumsübertragung seitens der Hundehalterin nicht vorlag.

Weiters war festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage und damit das

seit dem 1. Dezember 2024 geltende Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG)¹⁾ anzuwenden hat.

Das neue Hundehaltegesetz sieht bei besonderer Gefährlichkeit eines abgenommenen Hundes die schmerzlose Tötung des Tieres vor. Dabei ist im Gesetz explizit geregelt, dass für den Fall, dass ein Mensch durch den Biss eines Hundes getötet wird, die besondere Gefährlichkeit des Hundes, der gebissen hat, als gegeben anzunehmen ist. Dabei handelt es sich um eine unwiderlegbare gesetzliche Vermutung. Dieser Zusammenhang ist im konkreten Fall durch das seinerzeitige Urteil im Strafverfahren gegen die Hundehalterin wegen grob fahrlässiger Tötung - an welches das Verwaltungsgericht gebunden ist - hergestellt. Darin wurde festgestellt, dass sich die Hunde in das Opfer verbissen und dem Opfer eine Vielzahl gravierender Bisswunden zufügten, in deren Folge das Opfer verstarb. Daraus ergibt sich, dass die Behörde die Vorschreibung der schmerzlosen Tötung wegen besonderer Gefährlichkeit der Hunde gegenüber der Hundehalterin als unmittelbare Folge aus dem Gesetz vorzunehmen hatte.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter den Geschäftszahlen ([LVwG-050373 und 050374](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.

¹⁾<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20001317&FassungVom=2025-11-25>